

RECHTSLAGE FÜR CHÖRE **AB 15. NOVEMBER 2021**



Die **5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung** (5. COVID-19-SchuMaV) löst die 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung ab und gilt von 15. bis 24. November 2021.

Grundsätzliche Regelungen für Chöre:

- Proben, Auftritte und Konzerte gelten als Zusammenkünfte (§ 13).
- **An Zusammenkünften dürfen nur mehr Sänger:innen mit einem 2G-Nachweis teilnehmen, d.h. Ungeimpfte sind grundsätzlich ausgeschlossen.** Ungeimpfte dürfen nur an Proben zu beruflichen Zwecken oder zur beruflichen künstlerischen Darbietung in fixer Zusammensetzung mit 3G-Nachweis teilnehmen (semiprofessionelle Chöre).
- Für berufsmäßig tätige Chorleiter:innen und Korrepetitor:innen gelten die Regelungen für den Ort der beruflichen Tätigkeit, d.h. ein 3G-Nachweis ist ausreichend. Berufliche Zwecke sind weit auszulegen, sodass auch ehrenamtliche Tätigkeiten darunter subsumiert werden können.
- Bei einem Konzert sind für die Feststellung der Größenordnung die Personen, die zur Durchführung notwendig sind, nicht in die Anzahl der Teilnehmer:innen einzurechnen. Künstler:innen (Chor, Solist:innen etc.) und Aufsichtspersonal zählen somit nicht dazu.
- Bei Auftritten und Konzerten sind zusätzlich die spezifischen Regelungen des jeweiligen Orts (wie Konzertsaal, Gastronomie-, Beherbergungsbetrieb oder Club) zu berücksichtigen (§§ 5 bis 9).
- Sollten insgesamt mehr als 50 Personen (Mitwirkende und Teilnehmer:innen) bei einer Zusammenkunft (Probe, Konzert) anwesend sein, sind jedenfalls COVID-19-Beauftragte:r und COVID-19-Präventionskonzept notwendig.
- An öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen (wie etwa Bahnhofshallen oder Unterführungen) besteht FFP2-Masken-Pflicht (§ 3). Pfarr-, Gemeindesäle, Säle in Gasthäusern oder Kirchen sind jedoch keine öffentlichen Orte in geschlossenen Räumen im Sinne der 5. COVID-19-SchuMaV.
- Die Regelungen für Zusammenkünfte gelten sinngemäß auch für außerschulische Jugend-erziehung und Jugendarbeit sowie betreute Ferienlager, wobei ein 3G-Nachweis ausreichend ist.
- **ACHTUNG:** Die Bundesländer können (und haben) strengere Sonderregeln erlassen. Für Auftritte bei Gottesdiensten gelten die Regelungen der Bischofskonferenz.

Zusammenkünfte bis 25 Teilnehmer:innen:

- Nur Geimpfte und Genesene dürfen teilnehmen. Ungeimpfte sind ausgeschlossen.
- Erhebung der Kontaktdaten aller Teilnehmer:innen, die länger als 15 Minuten vor Ort sind.

Zusammenkünfte mit 25 bis 50 Teilnehmer:innen (§ 13 Abs 3 Z 1):

- 2G-Nachweis für alle Teilnehmer:innen.
- Erhebung der Kontaktdaten aller Teilnehmer:innen, die länger als 15 Minuten vor Ort sind.

Zusammenkünfte mit 50 bis 250 Teilnehmer:innen (§ 13 Abs 3 Z 2):

- Anzeigepflicht bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bis eine Woche vorher.
- 2G-Nachweis für alle Teilnehmer:innen.
- COVID-19-Beauftragte:r und COVID-19-Präventionskonzept.
- Erhebung der Kontaktdaten aller Teilnehmer:innen, die länger als 15 Minuten vor Ort sind.

Zusammenkünfte mit mehr als 250 Teilnehmer:innen (§ 13 Abs 3 Z 3):

- Bewilligung durch die örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Frist: 2 Wochen).
- Sonst gelten dieselben Regelungen wie für Zusammenkünfte mit 50 bis 250 Teilnehmer:innen.